

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 29.08.2022

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 83.10.25 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 291/22

Energiesparverordnungen der Bundesregierung gelten ab 1. September bzw. 1. Oktober 2022

Die Bundesregierung hat zwei Verordnungen verabschiedet, mit denen zum 1. September 2022 bzw. zum 1. Oktober 2022 kurzfristige und mittelfristige Maßnahmen zum Einsparen von Gas und Energie für öffentliche Körperschaften, Unternehmen und Privathaushalte angeordnet werden. Viele der Maßnahmen gelten unmittelbar auch für kommunale Liegenschaften.

I. Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV

Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung, EnSikuMaV) tritt am 1. September 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 28. Februar 2023. Sie ist als **Anlage 1** beigelegt. Durch die Verordnung werden ab 1. September 2022 folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

- **Mieter** bekommen mehr Spielraum, um Energie einzusparen (§ 3 Abs. 1). Derzeit gibt es in einigen Mietverträgen Klauseln, die eine Mindesttemperatur vorsehen. Diese vertraglichen Verpflichtungen werden für die Geltungsdauer der VO vorübergehend ausgesetzt, so dass Mieter, die Energie einsparen und die Heizung herunterdrehen wollen, dies auch tun dürfen. Eine Schädigung von Gebäuden soll in der Regel durch entsprechendes Lüftungsverhalten verhindert werden.
- In Gebäuden oder zugehörigen privaten Gärten ist die **Beheizung von privaten, innen- oder außenliegenden Schwimm- und Badebecken** mit Gas oder mit Strom aus dem Stromnetz untersagt (§ 4, Ausnahme: Notwendigkeit für therapeutische Anwendungen). Gewerbliche Pools sind davon nicht betroffen.
- In **öffentlichen Nichtwohngebäuden** gilt:
 - Die Beheizung von **Gemeinschaftsflächen**, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen (z. B. Treppenhaus, Flur, Eingangshalle, Lager- oder

Technikraum), ist untersagt, § 5. Eine Ausnahme gilt bei technischen oder sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Bauphysik, Lagerung anderweitig gefährdeter Gegenstände oder Stoffe). Ausgenommen sind außerdem Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit geboten sind, wie z.B. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.

- Die Lufttemperatur darf höchstens beheizt werden (§ 6)
 - auf 19 Grad in Büros (körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit)
 - auf 18 Grad bei körperlich leichter Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen
 - auf 18 Grad bei mittelschwerer und überwiegend sitzender Tätigkeit
 - auf 16 Grad bei mittelschwerer Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen und
 - auf 12 Grad bei körperlich schwerer Tätigkeit
 - Ausgenommen sind auch hier medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten. Eine Ausnahme gilt auch bei Gesundheitsgefährdung von Beschäftigten.
- In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind **dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen** (z. B. Durchlauferhitzer) grds. auszuschalten, die überwiegend dem Händewaschen dienen und Hygienevorschriften nicht entgegenstehen, § 7 Abs. 1. Ausgenommen sind medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.
- Die Warmwassertemperaturen sind in **zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen** auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasser-Installation zu vermeiden, § 7 Abs. 2.
- Die **Beleuchtung von Gebäuden oder Baudenkmälern** von außen – mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung – ist untersagt, § 8. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie allgemein alle Fälle, in denen die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- **Gas- und Wärmelieferanten** für Wohnungen werden verpflichtet, ihre Kunden über den Energieverbrauch und damit verbundene Kosten, über die Auswirkungen der Energiepreissteigerungen und über Einsparpotenziale zu informieren, § 9. Eigentümer haben die Informationen unverzüglich an Mieter weiterzuleiten. Bei Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten gelten für die Eigentümer weitergehende Informationspflichten zu Energieverbrauch und Energiekosten der jeweiligen Wohneinheit.
- In beheizten **Geschäftsräumen des Einzelhandels** ist das dauerhafte Offenhalten von **Ladentüren / Eingangssystemen**, grds. untersagt, § 10.
- Der Betrieb **beleuchteter** oder lichtemittierender **Werbeanlagen** ist von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages grds. untersagt, § 11. Ausnahmen gelten z. B. für Werbeträger an Fahrgastunterständen (oder Wartehallen), Haltepunkten und Bahnunterführungen, die aus Gründen der Betriebssicherheit und öffentlichen Ordnung wie Straßenbeleuchtung zu behandeln sind.
- Die **Temperatur-Höchstwerte** für öffentliche Nichtwohngebäude (§ 6, siehe oben) gelten auch für Arbeitsräume in **Arbeitsstätten**, § 12.

II. Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSiMiMaV

Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung, EnSiMiMaV) bedarf der Zustimmung des Bundesrates und soll daher am 1. Oktober 2022 in Kraft treten. Sie ist als **Anlage 2** beigelegt.

Die EnSiMiMaV soll zwei Jahre lang gültig sein und am 30. September 2024 außer Kraft treten. Diese Verordnung umfasst Maßnahmen, die einen höheren, mittelfristigen Zeitbedarf für die Umsetzung erfordern. Die Maßnahmen zielen auf Einsparungen in der kommenden und der folgenden Heizperiode ab, haben aber auch eine Wirkung darüber hinaus. Die Maßnahmen dienen der Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen, privaten und Firmengebäuden und umfassen folgendes:

- Eigentümer von Gebäuden mit Gasheizungen müssen in den nächsten zwei Jahren vor einer fachkundigen Person einen **Heizungscheck** durchführen lassen (Pflicht zu Heizungsprüfung und -optimierung, § 2 Abs. 1). Die Optimierungsmaßnahmen sind detailliert vorgegeben, § 2 Abs. 2
- Eigentümer von großen Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung auf Erdgasbasis (ab 1000 m²) und von Wohngebäuden ab sechs Wohneinheiten müssen einen **hydraulischen Abgleich** vornehmen, § 3
- **Unternehmen** mit einem Energieverbrauch ab 10 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr werden verpflichtet, wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen, § 4.
- Auch sind Unternehmen dazu verpflichtet, den hydraulischen Abgleich vorzunehmen sowie ineffiziente Heizungspumpen auszutauschen.

- Ende info-intern Nr. 291/22-

Anlagen